

Rückgriffskondiktion

Ist eine besondere Form der Nichtleistungskondiktion (§ [812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB](#)). Sie dient dem Rückgriff gegen den befreiten [Schuldner](#). Häufiger Anwendungsfall der Konditionsart ist die [Zahlung](#) eines [Gläubigers](#) an einen zweiten [Gläubiger](#) des Schuldners, um die Zwangsvollstreckung vorzubereiten: A kauft bei B einen Gegenstand per Ratenzahlung. Ein weiterer [Gläubiger](#) des A, nämlich D, will gegen A die Zwangsvollstreckung bewirken. Er weis jedoch, dass B einen Eigentumsvorbehalt geltend machen wird, wenn D in den Gegenstand vollstreckt. Also zahlt er bei B die noch ausstehenden Raten des A und vollstreckt dann in den Gegenstand. Anspruchsgrundlage für die [Zahlung](#) des D an B ist die Rückgriffskondiktion. (siehe zu den Einzelheiten Medicus, Gesetzliche [Schuldverhältnisse](#), 4. [Auflage](#) 2003, S. 137, Fall 159)